

Mandanteninformation

März 2024

Neue Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Wirksamkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen zwischen Unternehmern in verlinkten AGB

Im grenzüberschreitenden Handel zwischen Unternehmern werden oftmals Vereinbarungen darüber getroffen, vor welchem Gericht etwaige Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung ausgetragen werden sollen. Solche Gerichtsstandsvereinbarungen finden sich regelmäßig in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Die Rechtsordnungen der Staaten, in denen die Vertragsparteien ansässig sind, stellen zum Teil jedoch unterschiedliche Anforderungen an die Wirksamkeit und Einbeziehung einer Gerichtsstandsvereinbarung, was zu Rechtsunsicherheiten führt. Dies gilt vor allem dann, wenn eine Gerichtsstandsvereinbarung in AGB getroffen wird. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hatte sich in jüngerer Zeit erneut mit Gerichtsstandsvereinbarungen in AGB zu befassen. Der EuGH nahm hierbei eine sehr liberale Position ein und hielt eine Gerichtsstandsvereinbarung für wirksam, die in lediglich verlinkten AGB enthalten war.

I. Bedeutung von Streitbeilegungsklauseln und rechtlicher Rahmen

Gerichtsstandsvereinbarungen und andere Bestimmungen zur Streitbeilegung (v.a. Rechtswahlklauseln und Schieds- oder Mediationsvereinbarungen) werden im Kontext individuell ausgehandelter Verträge gerne auch als „Mitternachtsklauseln“ be-

zeichnet. Grund hierfür ist, dass Streitbeilegungsklauseln auf der Verhandlungsagenda regelmäßig an letzter Stelle stehen und die Parteien deren Folgen mit Blick auf den nahenden Abschlusserfolg oftmals nicht gründlich bedenken. Gerade im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr hängt der Erfolg der Rechtsdurchsetzung jedoch insbesondere von der Wahl des Gerichtsstands ab. Die Wahl des Gerichtsstands kann sich unmittelbar auf Verfahrensdauer

und -kosten auswirken. Zudem kann das Verfahrensrecht des unbedacht gewählten oder mangels einer Parteivereinbarung kraft Gesetzes eröffneten Gerichtsstands Besonderheiten enthalten, mit denen die Parteien nicht gerechnet haben. Professionelle Teilnehmer am Geschäftsverkehr sehen in ihren AGB daher regelmäßig Bestimmungen zum anwendbaren Recht und zum Gerichtsstand vor, um von vornherein Rechtssicherheit zu schaffen.

Zentrales Problem aller Streitbeilegungsklauseln in AGB ist der Nachweis der materiellen Einigung über die Art und den Ort der Streitbeilegung. Die materielle Einigung über einen Gerichtsstand wird gesetzlich daher regelmäßig durch die Einhaltung bestimmter Formvorschriften fingiert. Es wird also unterstellt, die Parteien hätten sich wirksam über einen Gerichtsstand geeinigt, wenn die Formvorschriften des für die Gerichtsstandsvereinbarung maßgeblichen Rechtsakts eingehalten sind. In grenzüberschreitenden Handelsstreitigkeiten innerhalb der Europäischen Union unterliegt die Wirksamkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen der Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (kurz: EuGVVO). Die EuGVVO gestattet nicht nur Gerichtsstandsvereinbarungen zwischen Parteien, die ihren Sitz in verschiedenen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben. Vielmehr können auch Parteien, die ihren Sitz außerhalb der Europäischen Union haben (sog. Drittstaatler), die Zuständigkeit der Gerichte oder eines bestimmten Gerichts eines der Mitgliedsstaaten der Union wählen. Die Wirksamkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen zwischen einer Partei mit Sitz in der Europäischen Union und einer Partei, die ihren Sitz in Island, Norwegen oder der Schweiz hat, richtet sich hingegen nach dem Luganer Übereinkommen (kurz: LugÜ).

Die Anforderungen der EuGVVO und des LugÜ an wirksame Gerichtsstandsvereinbarungen sind im Wesentlichen gleich. Vereinfacht gesprochen ist eine Einigung der Parteien über einen bestimmten Gerichtsstand in der vorgeschriebenen Form erforderlich. Sowohl die EuGVVO als auch das LugÜ verlangen in formeller Hinsicht, dass die Gerichtsstandsvereinbarung schriftlich oder mündlich mit schriftlicher Bestätigung geschlossen wird. Elektro-

nische Übermittlungen, die eine dauerhafte Aufzeichnung ermöglichen, sind der Schriftform gleichgestellt. Daneben kommen Gerichtsstandsvereinbarungen formwirksam zustande, wenn sie den internationalen Handelsbräuchen oder den Gepflogenheiten der Parteien untereinander entsprechen; diese beiden Möglichkeiten sollen hier jedoch nicht weiter vertieft werden.

Die Frage, ob in AGB enthaltene Gerichtsstandsvereinbarungen wirksam sind, war seit jeher mit rechtlichen Unsicherheiten verbunden. Der EuGH hatte sich mit diesem Thema erstmals in einer Entscheidung aus dem Jahre 1976 zu befassen (Rs. C-24/76, *Estati Salotti di Colzani* ./ *RÜWA*). Er stellte hierbei den Grundsatz auf, dass eine wirksame Gerichtsstandsvereinbarung (i) eine Willenseinigung, (ii) die Einhaltung der vorgeschriebenen Form und (iii) den tatsächlichen Zugang der AGB bei der anderen Partei voraussetzt. Im Ergebnis waren also (i) ein schriftlicher Vertrag, (ii) eine ausdrückliche Bezugnahme auf die AGB im Vertragstext sowie (iii) die tatsächliche Überlassung der AGB an die andere Partei erforderlich. Der EuGH entwickelte seine Rechtsprechung zu Gerichtsstandsvereinbarungen in AGB in einer Entscheidung aus dem Jahr 2014 (Rs. C-322/14, *El Majdoub*) fort und sah die Schriftform dann als gewahrt an, wenn die AGB im Rahmen eines Vertragsschlusses im Internet vor Abschluss des Vertrags per Mausklick angezeigt und gespeichert oder ausgedruckt werden konnten (sog. „*click wrapping*“). Dabei ließ der EuGH die bloße Möglichkeit genügen; ein tatsächliches Abrufen und/oder Abspeichern oder Ausdrucken der AGB sei nicht erforderlich.

II. Aktuelle Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs: *Tilman vs. Unilever*

Der EuGH entwickelte seine Rechtsprechung zu Gerichtsstandsvereinbarungen in AGB in seinem jüngsten Urteil vom 24. November 2022 in der Rechtssache *Tilman* ./ *Unilever* (Rs. C-358/21) abermals fort. Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Unilever Supply Chain Company AG mit Sitz in der Schweiz und die Tilman SA mit Sitz in Belgien schlossen einen Vertrag über die Verpackung und Befüllung von Teeschachteln. Später änderten die Parteien im Wege einer Änderungsvereinbarung die Preise. Die Änderungsvereinbarung enthielt eine

ausdrückliche Bezugnahme auf die AGB von Unilever. Die Bezugnahme erschöpfte sich jedoch in einem bloßen Hyperlink zu den AGB auf der Unilever-Homepage. Die Internetadresse zu den AGB war korrekt, zudem war das Speichern und Ausdrucken der AGB möglich. Die AGB von Unilever enthielten eine Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten der Gerichte des Vereinigten Königreichs. Nachdem es zwischen den Parteien zu Streitigkeiten über die Zahlung ausstehender Teilbeträge gekommen war, verklagte Tilman Unilever vor belgischen Gerichten. Der belgische Kassationsgerichtshof legte dem EuGH schließlich die Frage zur Vorabentscheidung vor, ob die in den verlinkten Unilever-AGB enthaltene Gerichtsstandsvereinbarung wirksam zwischen den Parteien zustande gekommen war.

Da Unilever ihren Sitz in der Schweiz hat, richtete sich die Wirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarung nach dem LugÜ. Der EuGH stellte im Ausgangspunkt fest, dass eine wirksame Gerichtsstandsvereinbarung auch weiterhin eine tatsächliche Willenseinigung in der vorgeschriebenen Form und den tatsächlichen Zugang der AGB voraussetze. Der EuGH präziserte jedoch, dass es für den tatsächlichen Zugang der AGB genüge, wenn der Vertragstext einen deutlichen Hinweis auf den Hyperlink der AGB enthalte, sofern der Hyperlink zu den AGB korrekt sei und die andere Partei den Hyperlink bei Anwendung normaler Sorgfalt zur Kenntnis nehmen und öffnen könne.

III. Tragweite der Entscheidung

Auch wenn die Entscheidung zum LugÜ erging, ist sie ohne Weiteres auf die EuGVVO übertragbar. Denn die maßgeblichen Bestimmungen des LugÜ und der EuGVVO sind nahezu wortgleich. Der EuGH stützte sich bei der Auslegung des LugÜ deshalb auch ausdrücklich auf die Bestimmungen der EuGVVO und deren Vorgängerregelung, der EuGVVO a.F. Die hierbei aufgestellten Grundsätze dürften zudem auch auf Rechtswahlvereinbarungen übertragbar sein. Diese unterliegen in EU-Binnensachverhalten den Bestimmungen der Rom-I-VO über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende

Recht. Die Rom-I-VO sieht keine eigenen Formvorschriften über die Vereinbarung des anwendbaren Rechts vor, sodass es in jedem Fall ausreichen sollte, wenn die eine Rechtswahl enthaltenden AGB im Vertragstext per Hyperlink in Bezug genommen werden.

IV. Praktische Hinweise

Die vorgestellte Entscheidung ist sehr liberal und trägt zu einer weiteren Erleichterung des grenzüberschreitenden Rechtsverkehrs bei. Sie trägt insbesondere der Geschäftswirklichkeit Rechnung, dass AGB in aller Regel unschwer auf der Homepage des Vertragspartners abgerufen werden können.

Das Urteil des EuGH darf jedoch nicht als „Freifahrtschein“ für AGB-Verwender missdeutet werden. Derjenige, der sich wirksam auf eine in seinen AGB enthaltene Gerichtsstandsvereinbarung berufen will, muss auch weiterhin bestimmte Vorgaben beachten: Er muss zum einen dafür sorgen, dass der zugrundeliegende Vertrag schriftlich abgefasst wird, die maßgeblichen AGB dort verlinkt sind und die AGB über den Hyperlink auch tatsächlich abgerufen werden können. Außerdem sollte der AGB-Verwender darauf achten, im Vertragstext auf den direkten Hyperlink zu den AGB zu verweisen und zusätzlich sicherstellen, dass keine weiteren Zwischenschritte zum Aufruf der Bedingungen erforderlich sind. Ein allgemeiner Link zur Startseite der Homepage, auf der die AGB anschließend erst mühsam herausgesucht werden müssen, dürfte den Anforderungen des EuGH nicht genügen.

Der Verwender sollte schließlich auch bei allfälligen Aktualisierungen und Änderungen seiner AGB eine gewisse Disziplin wahren und die oben genannten Maßgaben einhalten. Er sollte bei fortlaufenden Aktualisierungen außerdem dokumentieren, welche AGB-Version zu welchem Zeitpunkt über den Hyperlink abrufbar ist. Dies kann etwa durch die Bereitstellung der älteren AGB-Fassungen als PDF-Datei geschehen; in jedem Fall sollten die jeweiligen AGB-Fassungen ihren zeitlichen Geltungsbereich ausweisen.

Diese Mandanteninformation beinhaltet lediglich eine unverbindliche Übersicht über das in ihr adressierte Themengebiet. Sie ersetzt keine rechtliche Beratung. Als Ansprechpartner zu dieser Mandanteninformation und zu Ihrer Beratung stehen gerne zur Verfügung:



Prof. Dr. Ben Steinbrück
Rechtsanwalt | Partner
Prozessführung und Schiedsverfahren | Commercial

T +49 621 4257 219
E Ben.Steinbrueck@sza.de



Dr. Micha Johannes Brechtel
Rechtsanwalt | Counsel
Gesellschaftsrecht | Prozessführung und Schiedsverfahren | Commercial

T +49 621 4257 210
E Micha.Brechtel@sza.de



Alexander Stolz
Rechtsanwalt | Principal Associate
Gewerblicher Rechtsschutz | Datenschutz und Datensicherheit | IT-Recht | Commercial

T +49 621 4257 222
E Alexander.Stolz@sza.de



Andrej Molcanov
Rechtsanwalt | Associate
Prozessführung und Schiedsverfahren

T +49 621 4257 233
E Andrej.Molcanov@sza.de